



Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Walluf vom 03.09.1990 über die Benutzung der Kindergärten

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I, S. 757), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I, S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I vom 27.12.2006, S. 698), sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 2. Januar 2007 (GVBl. vom 03.01.2007, S. 3) zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 7. November 2011 (GVBl. I, S. 702, 703) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf die folgende Satzung beschlossen. In diese Lesefassung ist die 13. Änderung vom 11.07.2013 eingearbeitet.

§ 1 Allgemeines

1. Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr und
- b) das Verpflegungsentgelt

2. Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch des Kindergartens zu entrichten.

3. Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen im Kindergarten erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.

4. Sowohl die Betreuungsgebühr als auch das Verpflegungsentgelt sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

5. Zwei Kinder können sich einen Platz teilen. Die betroffenen Kinder können die Kindertagesstätte nicht zeitgleich besuchen.

Die Erziehungsberechtigten, die für ihr Kind eine Platzteilung in Anspruch nehmen, haben der Gemeinde gemeinsam und verbindlich zu erklären, zwischen welchen Kindern und wie die Platzteilung erfolgt. Bei Teilung eines Platzes haften die Eltern gesamtschuldnerisch. Die Gebühren sind von einem der betroffenen Erziehungsberechtigten in voller Höhe an die Gemeindekasse zu zahlen. Fällt für ein Kind die Platzteilung weg, liegt keine Platzteilung mehr vor. Für das verbleibende Kind sind dann die Gebühren zu 100 % zu zahlen.

Die Teilung eines Platzes kann sich nur auf die verlängerte Öffnungszeiten oder die Nachmittagsbetreuung beziehen.

Eine Teilung der Plätze ist nur für 5 Plätze je Einrichtung möglich, und gilt jeweils für ein Kindergartenjahr. Eine Teilung wird für alle Altersgruppen und Bereiche angeboten.



**§ 2
Betreuungsgebühren**

1. Die Betreuungsgebühr beträgt

| | Grund- betrag | Wochen- gebühr | Tag |
|--|--------------------------|---------------------------|------------|
| Regelbetrieb Öffnungszeit 7:15 Uhr bis 12:15 Uhr | 125,00 € | 35,00 € | 8,00 € |
| Zusatzgebühr verlängerte Öffnungszeit Öffnungszeit 12:15 Uhr bis 13:15 Uhr | 22,00 € | 6,00 € | 1,50 € |
| Zusatzgebühr Nachmittagsbetreuung KITA Öffnungszeit 12:15 Uhr bis 17:00 Uhr | 125,00 € | 35,00 € | 8,00 € |
| * Regelbetrieb (unter 3 Jährige) Öffnungszeit 7:15 Uhr bis 12:15 Uhr | 65,00 € | 18,00 € | 4,00 € |
| Zusatzgebühr verlängerte Öffnungszeit (unter 3 Jährige) Öffnungszeit 12:15 Uhr bis 13:15 Uhr | 22,00 € | 6,00 € | 1,50 € |
| Zusatzgebühr Nachmittagsbetreuung KITA (unter 3 Jährige) Öffnungszeit 12:15 Uhr bis 17:00 Uhr | 140,00 € | 35,00 € | 8,00 € |
| Verpflegungsgeld - | 35,00 € | 10,00 € | 2,00 € |

2. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen Kindergarten der Gemeinde wird für das 2. Kind 50 % der jeweils maßgebenden Gebühr nach § 2 Absatz 1 erhoben. Für jedes weitere Kind werden Gebühren nicht erhoben.

3. Wenn die gemeinsamen Bruttobezüge der im Haushalt lebenden Personen nicht mehr als das Zweieinhalbfache des jeweils maßgebenden Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 22 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der jeweils gültigen Fassung betragen, werden Gebühren in Höhe von 30 % der jeweils maßgebenden Gebühr (siehe § 2 Absatz 1) erhoben.

4. Anträge auf Gebührenreduzierung nach § 2 Absatz 3 sind bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Dabei, sowie zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres (01.08.), ist ein aktueller Einkommensnachweis vorzulegen.

5. Kinder, die eine Kindertagesstätte im Gemeindegebiet besuchen, werden ab dem 01.01.2007 in dem ihrer Einschulung unmittelbar vorausgehenden Jahr von der Gebühr (vertragliche Betreuungszeit täglich mindestens 5 Stunden) freigestellt.

Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die zuviel gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung gemäß § 58 Hessisches Schulgesetz zurückgestellt werden und denen bereits eine Gebührenbefreiung gewährt wurde, werden auch für die weitere Dauer der Betreuung von der Gebührenpflicht befreit.

Diese Befreiung ist zeitgleich an die Zahlung der Zuschüsse des Landes Hessen für ein beitragsfreies Kindergartenjahr gebunden.

**§ 3
Verpflegungsentgelt**

Das Verpflegungsgeld für die Kinder (siehe § 2 Abs. 1, Buchstabe c und d) wird einheitlich auf 30,68 € (DM 60,-) festgesetzt.



§ 4 Gebührenabwicklung

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
2. Die Benutzungsgebühr ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.
3. Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
4. Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankungen den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als 12 Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührentichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
5. Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO in Verbindung mit § 5 Absatz 3 der Hauptsatzung. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 5 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 01.08.2013 in Kraft und zum 31.07.2014 außer Kraft.

Walluf, den 12.07.2013
Der Gemeindevorstand
gez.
Manfred Kohl
Bürgermeister